



Amtsgericht Stralsund

Amtsgericht Stralsund PF 2251, 18409 Stralsund

Herrn

Dr. med. Joachim Bennien
Neue Reihe 8
18347 Ostseebad Dierhagen

für Rückfragen:

Telefon: 03831 257-439/-411

Telefax: 03831 257-456

Zimmer: A.E.03

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 09.00 bis 12.00 Uhr

Di 14.00 bis 16.00 Uhr

nach telefonischer Ankündigung auch außerhalb der
Sprechzeiten

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

516 Js 24992/21

340 Ls 7/22

Datum

14.03.2023

In dem Strafverfahren gegen
Dr. med. Joachim Bennien

Sehr geehrter Herr Dr. med. Bennien,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Strafbefehls vom 09.03.2023 nebst Anlage.

Der Strafbefehl wird Ihrem Verteidiger zugestellt.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Falls Sie wirksam Einspruch einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.

Falls Sie keinen Einspruch einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung betreffend **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens** durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind nicht an das hiesige Amtsgericht, sondern an die **Staatsanwaltschaft Stralsund** zu richten.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Hausanschrift
Amtsgericht Stralsund
Bielkenhagen 9
18439 Stralsund

Verkehrsanbindung
Stadtbus Haltestelle Küttert

Nachtbriefkasten
Nachtbriefkasten
befindet sich vor dem
Eingang

Kommunikation
Telefon:
03831 257-300
Telefax:
03831 257-456
Internet:
www.mv-justiz.de

Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Stralsund einreichen.

Bitte unbedingt beachten:

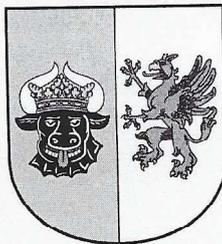
Falls Sie den Einspruch per Fax einlegen, muss das Fax persönlich unterschrieben sein!

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Lach
Justizangestellte

— Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen:
516 Js 24992/21
340 Ls 7/22



Amtsgericht Stralsund

Strafbefehl gem. § 408 a StPO

In dem Strafverfahren gegen

Dr. med. Joachim Bennien,

geboren am 19.04.1947 in Wismar, Beruf: Arzt (Allgemeinmediziner), Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Neue Reihe 8, 18347 Ostseebad Dierhagen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Stefan Koslowski**, Carthausplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), Gz.: 5169/22

wegen Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie

in Dierhagen

in der Zeit vom 01.01.2020 bis 09.01.2022

in 31 Fällen als Arzt ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseren Wissens ausgestellt zu haben

Fälle 1. bis 23 und 25. bis 32.

sowie in einem Fall zur Täuschung im Rechtsverkehr als Arzt ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausgestellt zu haben (Fall 24.)

Sie stellten, ohne die hierzu erforderliche Befunderhebung durchgeführt zu haben, ärztliche Atteste aus

1. Sie attestierten Frida Lenz, geboren am 23.05.2015, wohnhaft in Dabitz in deren Impfausweis „wegen Vorliegen von 8 (außergewöhnliche Impfreaktion) und 9 (andere medizinische Risikofaktoren) eine ärztlich bezeugte generelle Impfuntauglichkeit am 18.01.2021. Dessen ungeachtet dokumentierten Sie die Masern-Impfungen am 03.11.2020 und 11.01.2020 unter der Chargenbezeichnung A69CF068A. Der Impfpass wurde im April 2021 im Rahmen einer Schuleingangsuntersuchung dem Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen vorgelegt.

2. Sie attestierten Leni Marie Wilke, geboren am 28.02.2013, wohnhaft in Stralsund in deren Impfausweis „Impfberatung durchgeführt und bescheinigt hiermit“ und als Tag der Beratung den 01.10.2019. Ferner attestierten Sie „Nachtrag vom 11.03.2020: laut Mutter nach MMR Impfung am 08.10.2019 als Impfreaktion unausgeschlossenes Fieber, Hautausschlag ca. 14 Tage lang. Drin-

gende medizinische Kontraindikation bezüglich einer weiteren Impfung ärztlich begründet“.

Der Impfpass wurde im April 2021 im Rahmen einer Schuleingangsuntersuchung dem Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen vorgelegt.

3. Sie attestierten Emil Eppinger, geboren am 29.11.2012, wohnhaft Heilgeiststraße 91 in 18439 Stralsund am 04.10.2020 auf einem Vordruck, auf dem nur die persönlichen Daten handschriftlich einzutragen waren „dauerbehandlungsbedürftige Grunderkrankungen, die ihm gesundheitlich absoluter Kontraindikation das Tragen der die äußeren Atemöffnungen, respektive -wege bedeckende Verhüllungen jeder Art verbiete“. Es bestehe eine „komplex gesicherte medizinische Kontraindikation gegen jederlei solche Ungelegenheit oder Maßnahme“. Das Attest wurde im Schulzentrum Barth und durch dieses dem Gesundheitsamt Landkreis Vorpommern-Rügen vorgelegt.

4. Sie attestierten Kevin Käther, geboren am 29.07.1980, wohnhaft Dranser Damm 4, 16909 Wittstock/Dosse am 12.06.2020 auf einem Vordruck, auf dem nur die persönlichen Daten handschriftlich eingetragen waren „dauerbehandlungsbedürftige Grunderkrankungen, die ihm gesundheitlich absoluter Kontraindikation das Tragen die äußeren Atemöffnungen, resp. -wege bedeckender Verhüllungen jeder Art verbiete“. Es bestehe eine „komplex gesicherte medizinische Kontraindikation gegen jederlei solche Ungelegenheit oder Maßnahme.“ Das Attest wurde im Schulzentrum Barth und durch dieses dem Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen vorgelegt.

5. Sie attestierten Kerstin Backhäubl, geboren am 30.11.1979, wohnhaft Tulpenweg 15, 84177 Gottfrieding am 29.09.2021 auf einem Vordruck, auf dem nur die persönlichen Daten handschriftlich einzutragen waren „dauerbehandlungsbedürftige Grunderkrankungen, die ihr gesundheitlich absoluter Kontraindikation das Tragen die äußeren Atemöffnungen, resp. -wege bedeckender Verhüllungen jeder Art verbiete“. Es bestehe eine komplex gesicherte medizinische Kontraindikation gegen jederlei solche Ungelegenheit oder Maßnahme“. Das Attest wurde in der Evangelischen Schule Dettmannsdorf und durch diese dem Gesundheitsamt Landkreis Vorpommern-Rügen vorgelegt.

6. Sie attestierten Fee Theel, geboren am 09.07.2016, wohnhaft Carl-Heydemann-Ring 54 in 18437 Stralsund auf einem Vordruck, auf dem nur die persönlichen Daten handschriftlich einzutragen waren „dauerbehandlungsbedürftige Grunderkrankungen, die ihr gesundheitlich absoluter Kontraindikation das Tragen die äußeren Atemöffnungen, resp. - wegen bedeckender Verhüllungen jeder Art verbiete“. Es bestehe eine „komplex gesicherte medizinische Kontraindikation gegen jederlei solche Ungelegenheit oder Maßnahme.“

Das Attest wurde im Kindergarten SOS Kinderdorf und von dort dem Gesundheitsamt vorgelegt.

7. Sie attestierten dem Arne Hoffmann, geboren am 16.09.2013, wohnhaft Schulstraße 18, 18573 Dreschwitz: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie „Vorliegen medizinischer Kontraindikation“ und das Datum 06.07.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt.

8. Sie attestierten dem Malte Andreas Groch, geboren am 14.02.2020, wohnhaft Hasse-

straße 3a, Dresden: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation" und das Datum 17.05.2021. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt.

9. Sie attestierten dem Lennard Brock, geboren am 15.07.2015, wohnhaft Schwarzer Weg 17, 18334 Dettmannsdorf: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation" und das Datum 08.10.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt

10. Sie attestierten der Freya Bort, geboren am 02.08.2019, wohnhaft Schwarzdornweg 20, 18537 Stralsund: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation" und das Datum 29.07.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese Gesundheitsamt übersandt.

11. Sie attestierten dem Jona Bort, geboren am 02.08.2019, wohnhaft Schwarzdornweg 20, 18539 Stralsund: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation" und das Datum 29.07.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt.

12. Sie attestierten dem Tino Schnalke" geboren am 10.05.2012, wohnhaft Heinrich-von-Stephan-Straße 25, 18435 Stralsund: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von al-

len biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation" und das Datum 11.03.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt.

13. Sie attestierten dem Jaro Schnalke, geboren am 19.04.2018, wohnhaft Heinrich-von-Stephan-Straße 25, 18435 Stralsund: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation". Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt.

14. Sie attestierten dem Nathan Reni Kunde, geboren am 13.10.2016, wohnhaft Ribnitz-Damgarten: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation" und das Datum 04.09.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt.

15. Sie stellten dem Markus Zenke, geboren 14.01.1990, wohnhaft Blumengasse 8, 91334 Hernhagen ein Attest über das Mitführen von Cannabis im Rahmen einer Behandlung aus. Dieses wurde dem Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen mit der Bitte um Beglaubigung vorgelegt.

16. Sie attestierten dem Noel Hartmann, geboren am 10.12.2014, wohnhaft Drosselweg 1, 23628 Klempau: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation" und das Datum 07.06.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt.

17. Sie attestierten dem Lucien Hartmut Hartmann, geboren am 10.08.2011, wohnhaft Drosselweg 1, 23628 Klempau: "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem

17. Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf." Handschriftlich ergänzten Sie: "Vorliegen medizinischer Kontraindikation" und das Datum 07.06.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt übersandt.

18. Sie attestierten Max Brüggemann, geboren 26.09.1989, Kleine Münzenstraße 20, 14776 Brandenburg/Havel am 16.07.2020 auf einem Vordruck, auf dem nur die persönlichen Daten handschriftlich einzutragen waren "dauerbehandlungsbedürftige Grunderkrankungen, die ihm gesundheitlich absoluter Kontraindikation das Tragen die äußeren Atemöffnungen, resp. - wege bedeckender Verhüllungen jeder Art verbiete". Es bestehe eine "komplex gesicherte medizinische Kontraindikation gegen jederlei solche Ungelegenheit oder Maßnahme." Das Attest wurde während einer Polizeikontrolle auf einer Demonstration mit Corona-Bezug vorgelegt.

19. Sie attestierten Martin Winterlich, geboren 14.09.1982, wohnhaft Kirchsteig 6, 25917 Engge-Lande am 24.08.2020 auf einem Vordruck, auf dem nur die persönlichen Daten handschriftlich einzutragen waren "dauerbehandlungsbedürftige Grunderkrankungen, die ihm gesundheitlich absoluter Kontraindikation das Tragen die äußeren Atemöffnungen, resp. - wege bedeckender Verhüllungen jeder Art verbiete". Es bestehe eine "komplex gesicherte medizinische Kontraindikation gegen jederlei solche Ungelegenheit oder Maßnahme." Das Attest wurde während einer Polizeikontrolle auf einer Demonstration mit Corona-Bezug vorgelegt.

20. Sie attestierten Jasmine Messara, geboren 31.01.1975, wohnhaft Basler Straße 5, 79576 Weil am Rhein am 03.05.2021 auf einem Vordruck, auf dem nur die persönlichen Daten handschriftlich einzutragen waren "dauerbehandlungsbedürftige Grunderkrankungen, die ihm gesundheitlich absoluter Kontraindikation das Tragen die äußeren Atemöffnungen, resp. - wege bedeckender Verhüllungen jeder Art verbiete". Es bestehe eine "komplex gesicherte medizinische Kontraindikation gegen jederlei solche Ungelegenheit oder Maßnahme." Das Attest wurde während einer Polizeikontrolle im öffentlichen Nahverkehr vorgelegt.

Ohne, dass zu den betreffenden Patienten die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt und diese in Patientenakten dokumentiert wurden, stellten Sie folgende Bescheinigungen aus:

a) „Maskenatteste“ wie folgt:

auf einem Vordruck, auf dem nur die persönlichen Daten handschriftlich einzutragen waren "dauerbehandlungsbedürftige Grunderkrankungen, die ihm/ihr in gesundheitlich absoluter Kontraindikation das Tragen die äußeren Atemöffnungen, resp. - wege bedeckender Verhüllungen jeder Art verbiete". Es bestehe eine "komplex gesicherte medizinische Kontraindikation gegen jederlei solche Ungelegenheit oder Maßnahme."

für

21. Stefan Weise, geboren 14.02.1983, am 09.09.2020 .

Das Attest wurde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens der Stadt Rostock, Sachgebiet Bußgeld vorgelegt.

22. Anne Grabosch, geboren 09.12.1981, Schloßstraße 12, 17179 Viecheln am 04.09.2020.
Das Attest wurde der Stadt Tessin als Arbeitgeber vorgelegt.

23. Corinna Pörner, geboren 23.06.1976, Görschstraße 20, 13187 Berlin am 04.08.2021. Das Attest wurde der Mosaik Fachschule für Erziehung vorgelegt.

24. Hailee Herbst, geboren 24.05.2013, Steigerstraße 12, 06308 Benndorf am 02.11.2021. Das Attest wurde dem Landesschulamt Sachsen-Anhalt vorgelegt.

b) "Impfuntauglichkeitsbescheinigungen" bzgl. der Masern-Impfung wie folgt:

auf einem Vordruck "Nach ärztlich sorgfältiger Prüfung aller als offenkundig zu berücksichtigenden Wirkungen der nach dem 17.Mai 1949 laut BRD Rechtsverordnungen empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen auf die Gesundheit des o.gen. Einzelfalles rate ich aus ärztlichen Gründen hiermit strikt (...) sowohl von Impfungen als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ab, da demnach der o.Gen. ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann und darf."
Handschriftlich ergänzten Sie "Vorliegen medizinischer Kontraindikation"

für

25. Caspar Rieke-Itzigehl, geboren am 20.01.2003, wohnhaft Cinbernweg 47, 15384 Rangs-
dorf am 19.09.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG
der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Gesundheitsamt Teltow Fläming übersandt.

26. Emma Friedrich, geboren am 08.04.2009, wohnhaft Lübecker Straße 209, 23968 Wismar
am 26.07.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der
Gemeinschaftseinrichtung und durch dem Schulamt Mecklenburg-Vorpommern übersandt.

27. Femke Marie Schwippert geboren am 15.12.1994, wohnhaft An der Eiche 18, 23812
Wahlstedt am 23.08.2021. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6
IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Landkreis Regensburg übersandt.

28. Clara Michalski, geboren am 06.04.2015, wohnhaft Brandweg 9, 35398 Gießen am
06.10.2020. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Ge-
meinschaftseinrichtung vorgelegt.

29. Anna-Lena Kurth, geboren am 29.06.1996, wohnhaft Rostock am 20.10.2021. Das Attest wur-
de im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung vorge-
legt.

30. Artur Krauberger, geboren am 18.02.2015, wohnhaft Duckwitzs Straße 12, 28199 Bremen am 15.02.2021. Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese der Schulverwaltung Bremen vorgelegt.

31. Mara Langkanhi, geboren am 25.05.2000, wohnhaft Schulweg 42, 24329 Grebin/Gölnitz: Das Attest wurde im Rahmen der Nachweispflicht nach § 20 Abs. 6 IfSG der Gemeinschaftseinrichtung und durch diese dem Schulamt Kiel vorgelegt.

32. Sie attestierten am 02.09.2020 Herrn Christian Stecher, geboren 14.11.1980, wohnhaft Carl-Hopp-Straße 27, 18069 Rostock: "Herr Stecher ist mir ärztlich bekannt mit medizinisch indizierter d.h. begründeter Dauertherapie, auf die er - insofern ärztlich begründet - gesundheitlich seit 2018 zeitlebens angewiesen ist, weswegen er Cannabis-haltige Arzneimittel bedarfsgerecht mit sich führen muss."

Vergehen, strafbar nach §§ 278 idF. gültig vom 01.01.1999 bis 23.11.2021, 278 StGB gültig in der Fassung ab 24.11.2021, 53 StGB

Wegen dieser Vergehen wird gegen Sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft Stralsund eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Einzelstrafen betragen jeweils 1 Monat Freiheitsstrafe.

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens einschließlich Ihrer notwendigen Auslagen zu tragen.

Beweismittel:

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument Einspruch erheben.

Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Stralsund, den 09.03.2023

Neumann
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



Stralsund, 14.03.2023

Lach
Justizangestellte

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit gegen ihn kein Einspruch nach § 410 StPO eingelegt wird.

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichkeit werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Wichtiger Hinweis!

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Stralsund
Bielkenhagen 9, 18439 Stralsund



Amtsgericht Stralsund

Amtsgericht Stralsund PF 2251, 18409 Stralsund

Herrn
Dr. med. Joachim Bennien
Neue Reihe 8
18347 Ostseebad Dierhagen

für Rückfragen:
Telefon: 03831 257-439/-411
Telefax: 03831 257-456
Zimmer: A.E.03
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr: 09.00 bis 12.00 Uhr
Di 14.00 bis 16.00 Uhr
nach telefonischer Ankündigung auch außerhalb der
Sprechzeiten

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
516 Js 24992/21
340 Ls 7/22

Datum
14.03.2023

In dem Strafverfahren gegen
Dr. med. Joachim Bennien

Sehr geehrter Herr Dr. med. Bennien,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 09.03.2023.

Ihr/e Verteidiger/in erhält den Beschluss mit gleicher Post.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Lach
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Amtsgericht Stralsund
Bielkenhagen 9
18439 Stralsund

Verkehrsanhbindung
Stadtbus Haltestelle Kütertor

Nachtbriefkasten
Nachtbriefkasten
befindet sich vor dem
Eingang

Kommunikation
Telefon:
03831 257-300
Telefax:
03831 257-456
Internet:
www.mv-justiz.de

Aktenzeichen:
516 Js 24992/21
340 Ls 7/22



Amtsgericht Stralsund

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Dr. med. Joachim Bennien,

geboren am 19.04.1947 in Wismar, Beruf: Arzt (Allgemeinmediziner), Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Neue Reihe 8, 18347 Ostseebad Dierhagen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Stefan Koslowski**, Carthausplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), Gz.: 5169/22

wegen Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

hat das Amtsgericht Stralsund durch den Richter am Amtsgericht Neumann am 9. März 2023 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Stralsund vom 07.04.2022, durch den ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet worden ist, wird aufgehoben.

Neumann
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



Stralsund, 14.03.2023

[Handwritten signature]
Lach
Justizangestellte

Aktenzeichen:
516 Js 24992/21
340 Ls 7/22



Amtsgericht Stralsund

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Dr. med. Joachim Bennien,

geboren am 19.04.1947 in Wismar, Beruf: Arzt (Allgemeinmediziner), Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Neue Reihe 8, 18347 Ostseebad Dierhagen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Stefan Koslowski**, Carhausplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), Gz.: 5169/22

wegen Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

hat das Amtsgericht Stralsund durch den Richter am Amtsgericht Neumann am 9. März 2023 beschlossen:

1. Die Vollstreckung der durch Strafbefehl vom 09.03.2023 ausgesprochenen Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr ist zur Bewährung ausgesetzt worden.
2. Die Bewährungszeit beträgt 2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung.
3. Dem Verurteilten wird folgende Weisung erteilt:
 - während der Dauer der Bewährungszeit jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich, unaufgefordert dem Gericht unter Angabe der vorgenannten Geschäftsnummer anzuzeigen

Neumann
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



bl

Stralsund, 14.03.2023

Lach
Justizangestellte

Belehrung über die Aussetzung der Strafe zur Bewährung

Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, weil die Erwartung begründet erscheint, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Die Strafaussetzung zur Bewährung gibt dem Verurteilten Gelegenheit, sich durch gute Führung während der festgesetzten Bewährungszeit Straferlass zu verdienen.

Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung.

Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

- in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
- oder gegen erteilte Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, dem er unterstellt ist, beharrlich entzieht und dadurch Anlass zur Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird.

Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erlässt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit.

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift des Anschreibens an Dr. med. Joachim Bennien und der beglaubigten Abschrift des Beschlusses und strafbefehls des Amtsgericht Stralsund in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift bzw. beglaubigte Abschriften als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt a.d. Oder, den 25.04.2023

Viktor Ostwald

Notar Viktor Ostwald



 Reichsgericht Berlin  (Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)	
State County Pays	Bundestaat Preußen Groß Berlin
Diese öffentliche Urkunde: ist unterzeichnet von:	AD 0001 2023 Viktor Ostwald
ich versehe es mit dem Siegel:	Reichsgericht Berlin
Bestätigung/	Certificat/Ateste
in/ at/ a Groß Berlin	am/the/le 25.04.2023
Durch/by/par den Richter im Reichsgericht Berlin Siegel/Seal/Stamps	Richter Norman Chambers  

